

# Allgemeine Bedingungen für Softwarewartung

Stand: März 2007

## 1. LEISTUNGSUMFANG

proxim-IT übernimmt die Wartung des beim Lizenznehmer installierten Programmpakets



Folgende Leistungen erbringt proxim-IT im Rahmen der Software-Wartung, die durch eine pauschale Wartungsgebühr laut aktueller Preisliste abgegolten werden:

- Funktionale Weiterentwicklung der im PostOffice Manager enthaltenen Produkte gemäß den Sendungsbestimmungen der Österreichischen Post AG.
- Überlassung der neuesten Dokumentation
- Unterstützung bei Fehlerlokalisierung
- Unterstützung bei Fehlerbehebung per eMail.
- Beseitigung von rekonstruierbaren Programmfehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit der Software zu dem nach dem Lizenzvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
- Schnellstmögliche Bearbeitung von Supportmeldungen innerhalb der Geschäftszeiten von proxim-IT.
- Ersatzweise Lieferung zerstörter Programme.

Leistungen im Rahmen der Software-Wartung beziehen sich ausschließlich auf die aktuellste Version des PostOffice Manager mit der höchsten Versionsnummer.

Die Einbringung von individuellen Programmanpassungen und Erweiterungen in die aktuelle Version der lizenzierten Software wird von proxim-IT nach tatsächlichem Aufwand laut aktueller Preisliste abgerechnet.

Nicht durch die Wartungsgebühr abgegolten sind neue Module bzw. neue Features.

## 2. GEWÄHRLEISTUNG

proxim-IT übernimmt für die Laufzeit der Software-Wartung die Gewähr dafür, dass aufgrund von plausiblen Fehlermeldungen des Lizenznehmers innerhalb angemessener Zeit mit der Fehlerbehebung begonnen wird bzw. Vorschläge zur Fehlerumgehung gemacht werden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auftretende Fehler unverzüglich und bei telefonischer Mitteilung schriftlich nachträglich unter Angabe möglichst der näheren Umstände des Auftretens des Fehlers an proxim-IT mitzuteilen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich weiters, proxim-IT alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die proxim-IT zur Fehlerdiagnose und zur Fehlerbehebung benötigt. Er wird proxim-IT hierfür auch Zugang zu den Räumen und zu den Maschinen verschaffen, wobei grundsätzlich von der normalen Büroarbeitszeit auszugehen ist.

Kommt der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist proxim-IT von der Leistungspflicht befreit.

Kommt proxim-IT der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach und verstreicht auch eine weitere, vom Lizenznehmer gegenüber proxim-IT gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass proxim-IT mit der Fehlerbehebung begonnen hätte und dies zu vertreten hätte, so kann der Lizenznehmer die Software-Wartung außerordentlich kündigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung nach diesen Wartungsbedingungen und auch die Leistungspflicht selbst entfällt, wenn der Lizenznehmer die Software unter Bedingungen einsetzt, die nicht den Programmspezifikationen bzw. den in den Handbüchern genannten Einsatzbedingungen entsprechen.

Ein etwaiger Schaden beim Lizenznehmer, der infolge eines Programmfehlers oder eines Fehlers der Wartungsleistung entstanden ist, wird von proxim-IT nur Ersetzt, wenn der Regressberechtigte nachweist, dass proxim-IT vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall durch die Höhe der jährlichen Wartungsgebühr begrenzt.

# Allgemeine Bedingungen für Softwarewartung

Stand: März 2007

## 3. HAFTUNG

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Einnahmen- oder Gewinnausfall, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen proxim-IT ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in sechs Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Allfällige Regressforderungen, die der Lizenznehmer oder dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen proxim-IT richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von proxim-IT verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Für sonstige Schäden haftet proxim-IT nicht, weder dem Lizenznehmer, noch Drittpersonen gegenüber, sei es für direkten oder indirekten Schaden, Einnahmen- oder Gewinnausfall. proxim-IT haftet nicht für den Verlust aufgezeichneter Daten.

## 4. WARTUNGSGEBÜHR

Die pauschale Wartungsgebühr beträgt je Bestandteil des lizenzierten Softwareproduktes 20 % vom Lizenzpreis der Vollversion laut aktueller Preisliste pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlbar jeweils im Voraus.

proxim-IT ist berechtigt die Wartungsgebühren an die aktuellen Listenpreise anzupassen. Eine solche Erhöhung der Wartungsgebühr wird mit Zugang des Erhöhungsschreibens beim Lizenznehmer wirksam. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Software-Wartung innerhalb der darauffolgenden vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn er mit der Erhöhung nicht einverstanden ist.

## 5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Laufzeit der Software-Wartung beginnt mit dem Monat des Rechnungsdatums und beträgt zwölf Monate. Die Software-Wartung verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn die Software-Wartung nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von obiger Regel unberührt. Insbesondere hat proxim-IT das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Lizenznehmer gegen Software-Lizenzbedingungen oder Wartungsbedingungen für Software verstößt bzw. der Lizenznehmer das Wartungs-Entgelt nicht termingerecht entrichtet.

## 6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Lizenznehmer und proxim-IT verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die im Rahmen der Software-Wartung und Betreuung zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln und dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt für beide Parteien auch nach der Laufzeit der Software-Wartung bestehen.

## 7. ANPASSUNG DER WARTUNGSBEDINGUNGEN

proxim-IT ist jederzeit berechtigt, diese Wartungsbedingungen an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Eine solche Anpassung der Wartungsbedingungen wird mit Zugang der aktuellen Wartungsbedingungen beim Lizenznehmer wirksam. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Software-Wartung innerhalb der darauffolgenden vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn er mit den Wartungsbedingungen nicht einverstanden ist.

## 8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von proxim-IT. Allgemeine (Geschäfts-)Bedingungen des Lizenznehmers werden nicht Bestandteil der Software-Wartung.

Zur Entscheidung über alle sich aus den mit diesen Wartungsbedingungen begründeten Rechtsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieser Wartungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten Teile dieser Wartungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es soll dann statt der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die von Sinn und Zweck wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was Sinn der unwirksamen Klausel war.